

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 12/2019
(1. August 2019)**

**Satzung für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren
von Dualen Partnern für ein Bachelorstudium**

Vom 1. August 2019

Aufgrund von § 65c Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 04. Juni 2019 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 25. Juli 2019 dieser Satzung zugestimmt. Der Präsident der DHBW hat am 1. August 2019 zugestimmt.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Duale Partner	2
§ 2 Eignung der Dualen Partner	2
§ 3 Verantwortung für das Studium am Lernort Praxis	3
§ 4 Planmäßigkeit und Vollständigkeit des Studiums am Lernort Praxis	3
§ 5 Mitwirkung	4
§ 6 Beteiligung am Evaluationsverfahren	4
§ 7 Sonstige Eignungsvoraussetzungen	5
§ 8 Zulassungsverfahren und Überwachung der Eignung	5
§ 9 Inkrafttreten	6

§ 1 Duale Partner

(1) Duale Partner sind Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben und Einrichtungen des Gesundheitswesens. ²Sie können im Rahmen des Dualen Systems mit einer Studienakademie zusammenwirken und sich am Dualen Studium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) beteiligen, wenn sie geeignet sind, vorgeschriebenen Studieninhalte am Lernort Praxis zu vermitteln. ³Das Nähere zu den Eignungsvoraussetzungen und zum Zulassungsverfahren von Dualen Partnern für das Studium am Lernort Praxis eines Bachelorstudiums richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Der bei einer Studienakademie zugelassene Duale Partner ist Mitglied der DHBW, soweit mindestens eine Studierende oder ein Studierender an der DHBW immatrikuliert ist und einen DHBW Studienvertrag mit dem Dualen Partner geschlossen hat.

(3) Als Mitglied der DHBW wirken die Dualen Partner mit an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der DHBW in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben und übernehmen Ämter, Funktionen sowie sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 LHG).

§ 2 Eignung der Dualen Partner

(1) Die personelle und sachliche Ausstattung muss geeignet sein, die am Lernort Praxis notwendigen Studieninhalte zu vermitteln.

(2) Ein Dualer Partner, bei welchem die vorgeschriebenen Studieninhalte oder Ausstattung am Lernort Praxis nicht in vollem Umfang vermittelt oder vorgehalten werden können, gilt als geeignet, wenn eine Ergänzung durch Maßnahmen außerhalb des Dualen Partners vorgenommen wird (z.B. Verbundstudium). ²Wird das Studium bei anderen Betrieben oder Einrichtungen durchgeführt, so müssen in der Gesamtheit der Einsatzorte die Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein.

(3) Duale Partner sind verpflichtet, die Studierenden während des Studiums am Lernort Praxis entsprechend der Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen zu betreuen und zu unterstützen.

(4) Duale Partner gewähren den Studierenden eine angemessene Vergütung, die dem Profil des Bildungswegs entspricht.

(5) In den Studienbereichen Technik und Wirtschaft ist die Vergütung angemessen, wenn sie mindestens die Höhe der Vergütung für Auszubildende in entsprechenden anerkannten

Berufen erreicht; die von der Rechtsprechung zu § 17 BBiG entwickelten Grundsätze gelten entsprechend.

(6) Im Studienbereich Sozialwesen sind die tariflichen Vergütungsregelungen angemessen.
²Soweit tarifliche Regelungen nicht bestehen, ist die monatliche Vergütung in Höhe des Vergütungssatzes für Auszubildende nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) angemessen.

(7) Im Studienbereich Gesundheit sind bei allen Studiengängen die tariflichen Vergütungsregelungen zugrunde zu legen. Die Vergütung entspricht in den ausbildungsintegrierenden Studiengängen der Ausbildungsvergütung nach dem TVAöD Pflege, in den Studiengängen im Anrechnungsmodell zwischen 70% und 100% des Vergütungssatzes für Auszubildende nach dem TVAöD und im Studiengang Physician Assistant zwischen 80% und 100% der Ausbildungsvergütung im originären Beruf.

§ 3 Verantwortung für das Studium am Lernort Praxis

(1) Bei jedem Dualen Partner gibt es eine für das Studium am Lernort Praxis verantwortliche geeignete Person (Praxisverantwortliche oder Praxisverantwortlicher), die über eine Hochschulausbildung oder eine gleichwertige Qualifikation und über ausreichende Berufserfahrung verfügt.

(2) Die verantwortliche Person kann die Vermittlung der im Studium am Lernort Praxis vorgesehenen Inhalte funktional oder zeitlich begrenzt auf eine beim Dualen Partner tätige Person übertragen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen muss.

§ 4 Planmäßigkeit und Vollständigkeit des Studiums am Lernort Praxis

(1) Der Duale Partner hat eine Übersicht über das Studium am Lernort Praxis vorzulegen, aus der hervorgeht, inwieweit diese beim Dualen Partner nach den geltenden Satzungen planmäßig und vollständig durchgeführt wird. ²Die Planung ist zeitlich und sachlich zu gliedern, sie soll Angaben über die Studieninhalte am Lernort Praxis sowie die jeweils zugeordneten Einsatzorte/Abteilungen beinhalten, betriebliche Seminare aufzeigen und, soweit vorhanden, Kooperationen mit anderen Betrieben oder Einrichtungen dokumentieren.

(2) Der Duale Partner ermöglicht den Studierenden in den verschiedenen Bereichen bzw. Themen den Erwerb fachlicher, sozialer und methodischer Kompetenzen. ²Zielsetzung ist, die Selbstständigkeit der Studierenden zu fördern durch z.B. Übertragung von Projektarbeiten, Mitarbeit am Tagesgeschäft sowie unterschiedliche Praxiseinsätze.

(3) Der Duale Partner vereinbart vor jeder Studienphase am Lernort Praxis mit der oder dem Studierenden Lernziele. ²In dem Beurteilungsgespräch am Ende der Studienphase am Lernort

Praxis erhalten die Studierenden unmittelbare Rückmeldung auf ihr Lern- und Arbeitsverhalten sowie Anregungen für ihre weitere Entwicklung.

(4) Der Duale Partner ist verpflichtet, den Studierenden die für die Bearbeitung der Bachelorarbeit und anderer Prüfungsleistungen, die außerhalb der Studienphasen an der Studienakademie stattfinden, notwendige Zeit einzuräumen. ²Dies hat auch durch workloadangemessene Freiräume oder flexible Bearbeitungszeiten im Rahmen der Arbeitszeit zu erfolgen. ³Das weitere regelt der Senat auf Vorschlag der Fachkommissionen.

(5) Der Duale Partner im Studienbereich Sozialwesen ist verpflichtet, den Studierenden die im Curriculum vorgesehene Pflichtwahlstation in der durch den Studiengang dafür festgelegten Studienphase in der Praxis zu ermöglichen.

(6) Beim Dualen Partner im Studienbereich Sozialwesen soll sichergestellt sein, dass dem Studierenden Gelegenheit zu wöchentlichen Gesprächen mit der Person geboten wird, der nach § 3 Abs. 2 die Vermittlung der vorgeschriebenen Studieninhalte am Lernort Praxis übertragen ist.

§ 5 Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung der Dualen Partner in der DHBW findet nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften in den jeweiligen Gremien der DHBW statt.

(2) Die Dualen Partner arbeiten mit dem ausgewählten Studiengang zusammen und beteiligen sich insbesondere an den Sitzungen der Studienakademien bezüglich der Lernortkooperationen.

(3) Die Dualen Partner erklären sich bereit, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Tätigkeit als Lehrbeauftragte sowie als Prüferinnen und Prüfer und Betreuerinnen und Betreuer von Prüfungsleistungen zu ermöglichen. ²Die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer und Betreuerin oder Betreuer umfasst insbesondere die Mitwirkung in Prüfungskommissionen, die die praxisbezogenen Prüfungsteile betreffen. ³Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienbereichs.

§ 6 Beteiligung am Evaluationsverfahren

Die Dualen Partner beteiligen sich am Evaluationsverfahren der DHBW nach Maßgabe der Evaluationsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Sonstige Eignungsvoraussetzungen

Studierende dürfen nicht eingestellt werden, wenn über den Dualen Partner ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder wenn eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig ausgesprochen oder für vorläufig vollziehbar erklärt worden ist.

§ 8 Zulassungsverfahren und Überwachung der Eignung

(1) Um als Dualer Partner der DHBW zugelassen zu werden, stellt der Duale Partner einen Antrag an der jeweiligen Studienakademie.

²Im Antrag sollen folgende Angaben gemacht werden:

- a) die Bezeichnung des Studiengangs oder der Studiengänge, für den die Zulassung angestrebt wird,
- b) die Angabe, für welchen Studiengang gegebenenfalls bereits eine Zulassung erfolgt ist,
- c) die Angabe, ob die Studieninhalte am Lernort Praxis vollständig oder nur teilweise intern vermittelt werden,
- d) Name und Kontaktdaten sowie Eignungsnachweis der Praxisverantwortlichen oder des Praxisverantwortlichen gemäß § 3 Abs. 1,
- e) eine Darstellung des Dualen Partners einschließlich der Branchenzugehörigkeit,
- f) die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Anzahl der kaufmännischen, technischen und sonstigen Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz,
- g) die Angabe über die Höhe der Ausbildungsvergütung nach § 2 Abs. 4 bis 7.

³Dem Antrag ist eine Übersicht über das Studium am Lernort Praxis nach § 4 Abs. 1 beizufügen. ⁴Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter überprüft im Rahmen des Zulassungsverfahrens in der Regel vor Ort die Eignung des Dualen Partners und berichtet hierüber an den jeweiligen Örtlichen Hochschulrat.

(2) Der Duale Partner hat der Studienakademie die für die Eignungsfeststellung relevanten Änderungen von Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zuständig für die Feststellung und Aberkennung der Eignung des Dualen Partners ist der Örtliche Hochschulrat der jeweiligen Studienakademie.

(4) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter berät und betreut die Dualen Partner; darüber hinaus überprüft sie oder er fortlaufend die Eignung des Dualen Partners und gibt Empfehlungen gegenüber dem jeweiligen Örtlichen Hochschulrat ab. ²Hierzu nimmt sie oder er in angemessenen Zeitabständen vor Ort Besuche vor; dabei sind insbesondere die Ergebnisse, die im Rahmen der Evaluation des Studiums am Lernort Praxis beim Dualen Partner nach der Evaluationssatzung in der jeweils gültigen Fassung gewonnen worden sind, zu berücksichtigen.

(5) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat der jeweilige Örtliche Hochschulrat den Dualen Partner aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel zu beseitigen.²Hierzu schlägt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter dem jeweiligen Örtlichen Hochschulrat entsprechende Maßnahmen vor.

(6) Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder wird der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, so wirkt der jeweilige Örtliche Hochschulrat darauf hin, dass die oder der betroffene Studierende ihr oder sein Duales Studium bei einem anderen geeigneten Dualen Partner fortsetzen kann; gleichzeitig kann der jeweilige Örtliche Hochschulrat die Eignung aberkennen und die Zulassung widerrufen oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Praxispartnern (Ausbildungsstätten) der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für ein Bachelorstudium vom 22. September 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 14/2011) außer Kraft.

Stuttgart, den 1. August 2019



Prof. Arnold van Zyl
Präsident